

# Anlage B

## Bewilligungsbedingungen

### für die Gewährung von Zuschüssen aus Vereinsförderungsmitteln der Stadt Bernkastel-Kues (Stand 01.07.2023)

1. Die Richtlinien der Stadt Bernkastel-Kues für die Gewährung von Zuschüssen aus Vereinsförderungsmitteln sind Bestandteil des Bewilligungsbescheids.
2. Die Ausfinanzierung der Maßnahme muss mit der Gewährung des Zuschusses abschließend gewährleistet sein. Eine noch bestehende oder entstehende Finanzierungslücke ist selbst von dem Zuschussempfänger zu schließen. Eine nicht vorherzusehende Erhöhung der Kosten bewirkt nicht eine Erhöhung des mit dem Bewilligungsbescheid gewährten Zuschusses.
3. Zur Verfügung gestellte Mittel dürfen nur für den Zweck, für den sie bewilligt wurden, verwendet werden.
4. Die Stadt Bernkastel-Kues behält sich das Recht vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen. In diesem Fall verpflichtet sich der Antragsteller, alle mit der Zuschussbewilligung zusammenhängenden Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben, Besitz und Eigentumsverhältnisse offen zu legen.
5. Baumaßnahmen sind nach den anerkannten Bauunterlagen durchzuführen. Planänderungen sind nur im Einvernehmen mit den Zuschussgebern zulässig.
6. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,
  - a) soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist. Eine Verwendung, die nicht ihrem Zweck entspricht, liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird;
  - b) soweit sie der Zuschussempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck sich ermäßigt haben, die für den Verwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind;
  - c) soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendungen bereits verwendet worden ist.

8. Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
  - a) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - b) sonstige im Zuwendungsbescheid genannte Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
  - c) wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendungen im Zuwendungsbescheid abhängig gemacht worden sind.
9. Die Gültigkeit des Bewilligungsbescheids endet mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres (31.12.). Verlängerungsanträge sind in begründeten Fällen vor Fristablauf schriftlich an die Stadt zu richten.
10. Der Zuwendungsnachweis ist durch die Vorlage der Original-Rechnungsbelege, bei Baumaßnahmen innerhalb von drei Monaten, zu führen, und zwar in Höhe der tatsächlichen Gesamtaufwendungen.
11. Jede zuschussfähige Maßnahme kann nur ein Mal gefördert werden.

Diese Richtlinien wurden am 12.06.2023 vom Stadtrat beschlossen.